



## GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH IM RHEINGAU

Drucksache Nr.: G 178  
Kiedrich, den 13.06.2023

### Vorlage des Gemeindevorstandes

**Betr.:** Teilnahme am Förderprogramm des Bundesministeriums für Ernährung u. Landwirtschaft „Klimaangepasstes Waldmanagement“

**Beschluss:** Die Gemeinde Kiedrich nimmt Stellungnahme und Empfehlung des Forstamts Rüdesheim zum Förderprogramm des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zur Kenntnis und beschließt, die entsprechende Förderung zu beantragen. Das Forstamt stellt im Rahmen der forstlichen Betreuung die Umsetzung und Einhaltung der Förderkriterien sicher und unterstützt die Gemeinde bei der Antragstellung.“

### Begründung:

Das neue Förderprogramm für „Klimaangepasstes Waldmanagement“ ist das neue Förderprogramm des Bundes und im Wesentlichen eine Verstetigung der Bundeswaldprämie aus dem Jahr 2021. Für die Förderdauer (10 Jahre) soll ein jährlicher Fördersatz je Hektar Waldfläche gezahlt werden – bei der Größe von Kiedrich durchschnittlich etwa 93 €/ha/Jahr. Potenziell wären das im Fall der Gemeinde Kiedrich jährlich rd. 70.000,- €.

Entsprechend der beigelegten Anlage zur Einschätzung der Förderkriterien kommt das Forstamt Rüdesheim zu dem Schluss, dass die zwölf Kriterien des Förderprogrammes „Klimaangepasstes Waldmanagement“ nur in wenigen Bereichen (Flächen ohne forstliche Bewirtschaftung, Zahl der Habitatbäume je Hektar, Wasserrückhalt, Rückegassenabstände) über die ohnehin bereits durch die Gesetzgebung des Landes Hessen, die Betreuung durch den Landesbetrieb HessenForst und die Auflagen aus der PEFC-Nachhaltigkeits-Zertifizierung im Gemeindegewald Kiedrich umgesetzten forstlichen Standards hinausgehen, relativ einfach umzusetzen sind und in Bezug auf die in Aussicht gestellte Förderung von 100 Euro/Hektar/Jahr insgesamt vertretbar erscheinen.

Die zusätzlichen Auflagen und der unzweifelhaft in einigen Bereichen entstehende naturschutzfachliche Mehrwert wird nach Ansicht des Forstamts annehmbar kompensiert. Das BMEL-Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ erscheint somit als empfehlenswerte Möglichkeit, nachhaltig und langfristig (10 Jahre) mit einer kalkulatorischen Förderung von bis zu rd. 70.000 € jährlich einen substantiellen Beitrag für Bewirtschaftung und Entwicklung des Kiedricher Gemeindegewaldes zu erzielen.

Für die Zeit vom 11ten bis zum 20ten Jahr fallen die Kriterien 1 bis 11 weg, lediglich die forstlich nicht genutzten Flächen wird in dieser Zeit weiterhin eine jährliche Prämie von 100 €/ha gezahlt.

Aufgrund der Langfristigkeit und der geforderten Auflagen bittet das Forstamt um eine Eigentümerentscheidung über die Teilnahme am Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“.



(Steinmacher)  
Bürgermeister

## Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ des BMEL

### Einschätzung Forstamt und Empfehlung für die Gemeinde Kiedrich

Präambel: Klimaschutz und Anpassung der Wälder an den Klimawandel sind eine nationale Aufgabe von gesamtgesellschaftlichem Interesse. Dem Erhalt der Wälder als wichtige Kohlenstoffspeicher und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Um Waldbesitzende zu unterstützen, diese Aufgabe zu meistern, hat die Bundesregierung die Zuwendung "Klimaangepasstes Waldmanagement" geschaffen.

Zweck der Zuwendung sind der Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern, die an den Klimawandel angepasst (klimaresilient) sind. Nur klimaresiliente Wälder sind dauerhaft in der Lage, neben der CO<sub>2</sub>-Bindung in Wäldern und Holz auch die anderen Ökosystemleistungen (z. B. Schutz der Biodiversität, Erholung der Bevölkerung, Erbringung von weiteren Gemeinwohlleistungen sowie die Rohholzbereitstellung) zu erfüllen.

Gegenstand der Zuwendung ist die nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über derzeit bestehende Zertifizierungen hinausgehenden Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement, mit dem Ziel, Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und an die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen. Dabei ist für die Resilienz der Wälder und ihrer Klimaschutzleistung als Grundvoraussetzung auch ihre Biodiversität zu erhöhen. Ebenso dazu gehören auch die Planung und die Vorbereitung des klimaangepassten Waldmanagements.

#### I. Kriterien und Einschätzung der Umsetzung für die Gemeinde Kiedrich:

Das klimaangepasste Waldmanagement im Sinne des Fördergebers umfasst die folgenden zwölf Kriterien:

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

**Einschätzung der Umsetzbarkeit im Gemeindewald Kiedrich:** Unproblematisch und bereits gute fachliche Praxis in der Forstwirtschaft.

2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

**Einschätzung der Umsetzbarkeit im Gemeindewald Kiedrich:** Ökologisch und ökonomisch sinnvoll und in den jetzigen Konzepten bereits integriert. Künstliche Begründung nur auf den Standorten, auf denen eine klimaresiliente Entwicklung unter Beteiligung mehrere Arten nicht natürlich aufläuft. Nahezu keine Einschränkungen für den Forstbetrieb im Gemeindewald.

3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

**Einschätzung der Umsetzbarkeit im Gemeindewald Kiedrich:** Verwendung der Baumartenempfehlungen der NW-FVA ist bereits Standard. Auch wenn das ideologische Beharren auf mind. 51% standortheimischer Baumarten bedauerlich ist, sollten sich daraus in der Bewirtschaftung keine erheblichen Hindernisse ergeben.

4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

**Einschätzung der Umsetzbarkeit im Gemeindewald Kiedrich:** Standard. Das Forstamt hat bereits in den vergangenen Jahren im Rahmen der Wirtschaftsplanung die Grundvorgabe getroffen, auf Schadflächen mit einer Größe von weniger als 0,5 Hektar keine künstlichen Verjüngungsmaßnahmen vorzusehen.

5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

**Einschätzung der Umsetzbarkeit im Gemeindewald Kiedrich:** Ist bereits Standard und gute fachliche Praxis. Reinbestände werden sukzessive um Mischbaumarten angereichert, Kunstverjüngungen mit mehreren Baumarten angelegt und aufgelaufene Naturverjüngungen im Zuge folgender Pflegemaßnahmen (ggf. mit künstlicher Einbringung von Mischbaumarten) entsprechend entwickelt.

6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

**Einschätzung der Umsetzbarkeit im Gemeindewald Kiedrich:** Selbstverständlich: Kahlschläge sind nach § 7 Abs. 2 HWaldG bereits grundsätzlich verboten. Das Belassen einer Restmasse von 10% im Kalamitätsfall ist natürlich möglich, führt im Fall der Fälle aber ggf. zu Ertragseinbußen durch den Nutzungsverzicht und ggf. Mehraufwendungen, wenn die Bäume aus Gründen des Waldschutzes oder der Verkehrssicherung/Arbeitssicherheit trotzdem aufgearbeitet werden müssen.

Bedenklich ist ggf. das Belassen von krankem Holz im Hinblick auf den Waldschutz. Nach Aussage der FNR ist eine komplette Entnahme weiterhin möglich, sofern sie behördlich angeordnet ist. Sollte die Anordnung durch das Forstamt als Untere Forstbehörde ausreichen, wäre auch dieser Punkt im Ganzen eher einfach umzusetzen.

7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

**Einschätzung der Umsetzbarkeit im Gemeindewald Kiedrich:** Die Erhöhung der Menge liegenden Totholzes ist grundsätzlich unproblematisch – hier entstehen lediglich geringe Ertragseinbußen durch die Nichtverwendung des Holzes. Bietet sich insbesondere an bei Bäumen aus Verkehrssicherungsmaßnahmen oder bei Schadholz aus Windwurf oder –bruch. Die Mehrung stehenden Totholzes ist grundsätzlich ebenfalls möglich: Beispielsweise ist es bei Habitatbäumen (siehe 8.) ohnehin vorgesehen, dass diese bis zum Ende der Zerfallsphase erst als stehendes, dann als liegendes, Totholz erhalten bleiben.

Problematisch sind die Punkte Verkehrssicherung und Arbeitssicherheit: Bäume nah an Wegen sollten nicht als stehendes Totholz genutzt werden (hier wären aber in geringer Entfernung die genannten Hochstümpfe ggf. sinnvoll), und durch im Bestand stehendes Totholz steigt die Gefahr für das forstliche Personal und die Forstunternehmer auf der Fläche. Wie bei den Habitatbäumen bietet es sich auch hier an, möglichst gruppenweise zu arbeiten und das stehende Totholz nicht gleichmäßig über die gesamte Waldfläche zu verteilen.

8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.

**Einschätzung der Umsetzbarkeit im Gemeindewald Kiedrich:** Wie bereits unter Punkt 7. beschrieben, ist eine gleichmäßige räumliche Verteilung über die Fläche aus Gründen der Arbeitssicherheit problematisch. Entsprechend empfiehlt das Forstamt die Habitatbäume in größeren Gruppen auszuwählen. Bei der Annahme, dass in einem Laubholz-Altbestand zwischen 80 und 120 Bäume je Hektar stehen (im Mittel 100), entsprechen 5 Habitatbäume je Hektar in etwa zusätzlich 5 % nicht bewirtschafteter Fläche.

Da nach der aktuellen Forsteinrichtung lediglich 4 % (exakt: 3,5 %) der Fläche des Gemeindewaldes als „Wald außer regelmäßigem Betrieb“ (WarB) beschrieben sind, müssten zusätzlich kalkulatorisch 5 % der Waldfläche flächig, in Gruppen oder einzeln mit entsprechenden finanziellen Einbußen als nicht bewirtschaftet ausgewiesen werden.

Tab. 1: Flächenübersicht Gemeindewald Kiedrich nach der Forsteinrichtung 2022

## Flächenübersicht

1165-2-122 Gemeindewald Kiedrich

Auswahl: ganzer Betrieb

Flächenübersicht			
Bezeichnung	Abkürzung	Fläche	Anteil an der Betriebsfläche
Betriebsfläche	BF	762,7 ha	100%
Baumbestandsflächen	BBF	762,7 ha	100%
Wald im regelmäßigen Betrieb	WirB	735,8 ha	96%
Wald im außer regelmäßigen Betrieb	WarB	26,9 ha	4%
Nebenflächen	NF	0,0 ha	0%

9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

**Einschätzung der Umsetzbarkeit im Gemeindewald Kiedrich:** Die Erhöhung der Rückegassenabstände erhöht den Aufwand bei der Holzernte, da zunehmend große Bereiche zwischen den Rückgassen nicht mehr vollständig hochmechanisiert mit Harvestern, sondern mit manueller Zufällung und ggf. Beiseilen des gefällten Holzes möglich sind. Da die Regelung jedoch nur für die Anlage von neuen Gassen gilt, und der Anteil der Nadelholzbestände, die primär hochmechanisiert bearbeitet werden, im Gemeindewald Kiedrich gering ist (~25%), wird sich der Mehraufwand voraussichtlich in Grenzen halten.

10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

**Einschätzung der Umsetzbarkeit im Gemeindewald Kiedrich:** Düngemittel werden in der Forstwirtschaft grundsätzlich nicht eingesetzt. Auch gegenüber den Jagdpächtern ist ein Einsatz auf Wildäckern, wenn nicht bereits geschehen, auszuschließen. Auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist im Wald bereits jetzt eine absolute Ausnahme, und findet, wenn überhaupt, lediglich in der oben genannten Ausnahmesituation statt. Entsprechend hätte die Einhaltung dieses Kriteriums keine Auswirkung auf die forstliche Bewirtschaftung.

11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

**Einschätzung der Umsetzbarkeit im Gemeindewald Kiedrich:** Dieses Kriterium ist etwas vage formuliert und reicht von sehr einfach umzusetzenden Maßnahmen, wie z.B. Wasserabschlägen zurück in die Bestände und Himmelsteichen zum Wasserrückhalt (Maßnahmen, die das Forstamt bereits seit geraumer Zeit vornimmt) bis hin zu ausgesprochen umfangreichen und massiven Maßnahmen wie dem Rückbau

von Entwässerungsstrukturen. Die Einhaltung wird dennoch für möglich gehalten, da einerseits bereits zahlreiche niederschwellige Maßnahmen umgesetzt sind und weiterhin umgesetzt werden und im Rahmen von Förderprogrammen des Landes Hessen auch größere Maßnahmen möglich erscheinen.

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

**Einschätzung der Umsetzbarkeit im Gemeindewald Kiedrich:** Wie bereits unter 8. ausgeführt, werden aktuell etwa 3,5 % der Baumbestandsfläche des Gemeindewaldes Kiedrich nicht regulär bewirtschaftet. Zur Erfüllung dieses Kriteriums müssten somit noch weiter 1,5 % der Waldfläche mindestens für 20 Jahre aus der Nutzung genommen werden. Hierbei ist auch wichtig, dass die Verpflichtung nur gilt, solange auch die entsprechenden Fördergelder fließen: Sollte also das Förderprogramm also vor Ablauf von 20 Jahren eingestellt werden, verfallen auch die Verpflichtungen der Waldeigentümer.

## II. Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird flächenbezogen gewährt und beträgt 100 Euro pro Hektar und Jahr bis zu einer Waldfläche von 500 ha und 80 Euro je Hektar und Jahr ab 501 Hektar Waldfläche – im Fall der Gemeinde Kiedrich also kalkulatorisch bis zu rd. **70.917 €/Jahr**.

Mit Wirkung vom 16. Mai 2023 ist die Förderung von den Auflagen der sog. De-Minimis-Verordnung freigestellt worden, entsprechend kann in jedem Jahr unabhängig von anderen erhaltenen forstlichen Förderungen, der komplette Fördersatz beantragt werden.

Im ersten Jahr wird die Zuwendung abhängig vom Bewilligungszeitpunkt anteilig (Monat der Bewilligung) gewährt.

## III. Zusammenfassung und abschließende Einschätzung des Forstamtes:

Die zwölf Kriterien des Förderprogrammes „Klimaangepasstes Waldmanagement“ gehen nur in wenigen Bereichen (Zahl der Habitatbäume je Hektar, Wasserrückhalt, Rückegassenabstände) über die ohnehin bereits durch die Gesetzgebung des Landes Hessen, die Betreuung durch den Landesbetrieb HessenForst und die Auflagen aus der PEFC-Nachhaltigkeits-Zertifizierung im Gemeindewald Kiedrich umgesetzten forstlichen Standards hinaus.

Die zusätzlichen Einschränkungen scheinen in Bezug auf die in Aussicht gestellte Fördersumme von 100 Euro/Hektar/Jahr in vielen Fällen vertretbar, allerdings bedeutet die zusätzliche Ausweisung von (temporären) Flächen ohne forstliche Nutzung und die zusätzliche Ausweisung von Habitatbäumen einen merklichen Ertragsverlust. Dieser und der unzweifelhaft in einigen Bereichen entstehende naturschutzfachliche Mehrwert wird nach Ansicht des Forstamtes dennoch durch die in Aussicht gestellt Prämie annehmbar kompensiert.

Bis zur Einführung einer echten Entlohnung der Waldeigentümer für die geleisteten Ökosystemleistungen (statt einer „Förderung“) erscheint das BMEL-Programm als empfehlenswerte Möglichkeit, nachhaltig und langfristig (10 Jahre) mit einer kalkulatorischen Förderung von bis zu rd. 70.000 € jährlich einen substanziellen Beitrag für Bewirtschaftung und Entwicklung des Kiedricher Gemeindewaldes zu erzielen.



Das Forstamt empfiehlt die Teilnahme am Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“.

Jan Stetter

Forstamtsleiter Forstamt Rüdesheim